

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Militär und Bevölkerungsschutz

Koordination Zivilschutz

Rohrerstrasse 7, Postfach, 5001 Aarau

Telefon zentral 062 835 31 00

Fax 062 835 31 95

www.ag.ch/dgs

1. Januar 2021

**Merkmale Periodische Schutzraumkontrolle
Vorbereitung auf die periodische Schutzraumkontrolle**

Sehr geehrte Eigentümerschaft

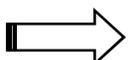
In diesem Jahr führen wir bei Ihnen die periodische Schutzraumkontrolle gemäss den Grundlagen von Bund und Kanton durch. Diese Kontrolle dient der Sicherstellung der Betriebsbereitschaft Ihres Schutzraumes.

Die Kontrolle beinhaltet die Funktionsprüfung der Schutzraumabschlüsse und der technischen Einrichtungen. Kleinere Reparaturen werden von den Kontrollgruppen direkt erledigt.

Um die Kontrolle speditiv zu erledigen und Ihre Anwesenheit auf eine Minimalzeit zu beschränken, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Diesbezüglich sind Ihrerseits nachfolgend aufgeführte Kontrollen, bzw. Vorarbeiten **vorgängig** durchzuführen:

- ⇒ **Alle Panzertüren und Panzerdeckel des Schutzraumes müssen für die Kontrolle vollständig geschlossen werden können.**
- ⇒ **Alle technischen Einrichtungen müssen zugänglich und gut bedienbar sein (keine Behinderung durch Kellerinhalte und Abtrennungen). Dies gilt insbesondere für das Ventilationsaggregat mit Handkurbel, Luftfassungsleitung mit Vorfilter und Gasfilter, das (die) Abluftventil(e) und, wenn vorhanden, die Bodenabläufe, Kontrollschächte und Toilettenräume.**
- ⇒ **Allfällig entfernte Bestandteile wie Gummidichtungen an den Abschlüssen (Panzertüre und -deckel), Verschlusshebel, Türschwellen etc. müssen montiert sein.**
- ⇒ **Falls die technischen Einrichtungen in Kellerabteilen von Mietern stehen, bitten wir Sie, für die Schlüssel dieser Abteile besorgt zu sein.**

bitte wenden!



Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Art. 61 Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht

¹ Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so müssen die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern bei deren Bau Schutzräume erstellen und ausrüsten. Müssen sie keine Schutzräume erstellen, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

Art. 65 Unterhalt

Der Unterhalt der Schutzräume obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin.

Art. 73 Betriebsbereitschaft

Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen einer Schutzbaute haben dafür zu sorgen, dass die Schutzbauten auf Anordnung des Bundes in Betrieb genommen werden können.

Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)

Art. 81 Periodische Kontrollen der bestehenden Schutzräume

¹ Die Kantone sorgen für die periodische Kontrolle der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der den Mindestanforderungen entsprechenden Schutzräume.

² Die periodische Schutzraumkontrolle ist mindestens alle zehn Jahre durchzuführen.

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG)

Art. 36 Genehmigung von Schutzraumbauprojekten; Abnahme

*⁴ Die periodische Kontrolle der Schutzräume erfolgt nach Vorgaben des Kantons durch die Gemeinden beziehungsweise durch die ZSO. **

Wir danken für Ihre Unterstützung

Sektion Koordination Zivilschutz